

(Rahmen-) Hygienekonzept der Europa-Universität Flensburg (EUF) für die Durchführung von

- Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Herbstsemester 2020/2021
- Tätigkeiten/Sitzungen für interne Angelegenheiten der EUF (z.B. Gremiensitzungen, Berufungsverfahren)
(nachfolgend als „**Veranstaltungen**“ bezeichnet)

Stand: 23.10.2020

Präambel

Mit dem Landeserlass vom 30. April 2020 ist es den Hochschulen in Schleswig-Holstein generell möglich, Prüfungen sowie Praxis- und Präsenzveranstaltungen durchzuführen, die sich von ihrem Charakter her nicht als Digitalveranstaltung umsetzen lassen, aber im Curriculum des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-) Hygienekonzept für die Bereiche

- Prüfungsveranstaltungen in Präsenz
- Lehrveranstaltungen, die nicht über digitale Lehrformate abgebildet werden können
- Sitzungen interner Hochschulangelegenheiten in Präsenz

vom Präsidium der EUF verabschiedet.

Gem. Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes ist zwischen den Studierenden und Beschäftigten zu unterscheiden. Für Beschäftigte gelten die Vorgaben des Arbeitsschutzes.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert. Die vorliegende Fassung beruht auf der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen vom 15.09.2020.

Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepage der EUF und über interne Mailverteiler an alle Hochschulmitglieder in deutscher und englischer Fassung.

I. Grundsätzliches

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dabei gilt, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung der Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt.

Handhygiene, Husten-Nies-Etikette und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind die wesentlichen Maßnahmen zur Risikominimierung bei allen Veranstaltungen; Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe können diese nicht ersetzen, sind jedoch zusätzliche Maßnahmen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen.

Der Aufenthalt auf dem Campus der EUF ist zeitlich auf das Notwendige zu reduzieren. Ansammlungen außerhalb der Flächen, die für Veranstaltungen zugewiesen sind, sind generell verboten. Eine Ansammlung besteht bereits ab drei Personen. Sofern praktische Anteile von Lehrveranstaltungen außerhalb der Gebäude (z.B. auf dem Campusgelände) durchgeführt werden, sind die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen entsprechend anzuwenden.

Auf den Verkehrswegen innerhalb der Hochschule ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die beim Betreten der Gebäude aufgesetzt sein muss. Innerhalb von Veranstaltungs-/Prüfungs-/Laborräumen ist diese Verpflichtung am Sitzplatz/Arbeitsplatz aufgehoben, sofern ein ausreichender Abstand von 1,5 m eingehalten wird oder Zugehörigkeit zu einer Kohorte besteht.

Alle Beschäftigten und Studierenden der EUF werden per Mail und mittels der Homepage über dieses Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt. Bei besonderen veranstaltungsspezifischen Hygieneanforderungen werden die Studierenden vorab informiert.

Teilnehmende einer Veranstaltung werden vor Beginn erfasst und der gesundheitliche Zustand erfragt. Teilnehmende, bei denen deutliche Krankheitszeichen (z.B. trockener Husten und/oder Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Fieber) erkennbar sind, werden gebeten die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen). Leichte Erkältungssymptome wie einfacher Schnupfen / laufende Nase, Halskratzen, leichtes gelegentliches Räuspern Husten sind kein Grund, einer Veranstaltung fernzubleiben. Teilnehmenden, die zu einer Risikogruppe gemäß Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zählen, wird – je nach organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten – ein alternativer Ort zur Teilnahme angeboten.

Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Anwesenheitslisten sind von den Abteilungen/Seminaren an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) zu senden und dort für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

Mit Bekanntmachung des Leitfadens zur Erstellung von Hygienekonzepten vom 15.09.2020 (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein) können Hochschulen über den Geltungsbereich dieses Hygienekonzeptes hinaus Präsenzveranstaltungen der curricularen Lehre nach dem Kohortenprinzip durchführen (siehe Kapitel III).

II. II. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für Veranstaltungen

1. Die zur Einhaltung des Infektionsschutzes notwendigen Materialien (z.B. Desinfektionsmittel, Handschuhe) werden zentral durch die EUF (Abteilung Gebäudemanagement und Infrastruktur) beschafft und vorgehalten. Die Verantwortung für die rechtzeitige Anforderung der benötigten Mittel liegt bei dem Bereich/ der Person, die die Veranstaltung plant.
2. Laufwege durch die Gebäude zu den Räumlichkeiten für Veranstaltungen und zu den sanitären Anlagen werden vorgegeben oder gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern und Mindestabstände einzuhalten.
3. Um in allen Fällen Personenströme so zu kanalisieren, dass Begegnungen minimiert sind, werden Treppenhäuser als Aufgangs- und Abgangstreppenhäuser gekennzeichnet. Flure werden mit Richtungsmarkierungen zur Einhaltung des Abstandes versehen oder können, sofern möglich, als Einbahnstraßen markiert werden. Es gilt grundsätzlich ein Rechtsgebot und ein Überholverbot, wenn Personen entgegenkommen. Die aus der Straßenverkehrsordnung bekannte Symbolik ist zu beachten, Umwege sind dafür in Kauf zu nehmen. Aufzüge sind nur bei Bedarf (z.B. von Rollstuhlfahrer*innen) einzeln zu benutzen.
4. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
5. Wenn die Abstandsregelung bei Einlass zu einer Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, erfolgt die Registrierung der Teilnehmenden an mehreren Stellen.
6. Sowohl die Veranstaltungsräume als auch die sanitären Anlagen werden einmal täglich professionell gereinigt, wobei der Reinigungsschwerpunkt auf den Kontaktflächen liegt. Des Weiteren ist eine regelmäßige Frischluftzufuhr zu garantieren.
7. Veranstaltungsräume, die täglich mehrfach genutzt werden (nach Möglichkeit nicht mehr als zwei Veranstaltungen pro Tag), sind zusätzlich zwischen den Veranstaltungen zu reinigen und zu lüften. Bei kleinen Präsenzveranstaltungen sind die Arbeitsplätze (Tischoberflächen/ Arbeits- und Laborgeräte) durch die Arbeitsplatznutzer*innen und die Dozent*innen mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
8. Für jeden Veranstaltungsraum wird eine maximale Zahl von Personen festgelegt, die den Raum gleichzeitig nutzen dürfen. Diese Zahl umfasst Teilnehmer*innen und Dozent*innen und berücksichtigt die Regeln der Abstandswahrung und Hygienevorschriften. Die maximal mögliche Nutzungszahl wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die zu nutzenden Sitz- oder Arbeitsplätze sind ggf. zu markieren.
9. Für Veranstaltungen gilt: die Einteilung in Gruppen wird von dem*der Dozent*in festgelegt. Studierenden ist es untersagt, die Gruppe selbstständig zu wechseln oder zu tauschen.
10. Sollte bei Veranstaltungen in speziellen Räumen oder Laboren das Abstandsgebot mit der maximal erlaubten Personenzahl nicht eingehalten werden können, sind weitere Maßnahmen zur Risikominimierung, wie die Absenkung der Teilnehmerzahl, das Tragen von Mund-

Nasen-Bedeckung, Spuckschutz und ggf. Handschuhe, einzusetzen. Alle Teilnehmer*innen der Veranstaltungen sind verpflichtet, selbstständig eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Weitere Schutzmaterialien sind den Teilnehmenden vor Betreten des Veranstaltungsraumes auszuhändigen, sofern die Teilnehmenden nicht über entsprechende Schutzmaterialien verfügen.

11. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um die Benutzung von Türkliniken zu vermeiden und ausreichend Frischluft zuzuführen. Dies gilt nicht bei Rauch- oder Brandschutztüren z.B. in Laboren oder Werkstätten. In Räumen ohne Lüftungsanlage ist alle 20 Minuten für die Dauer von 3-5 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen.
12. Essen und Trinken in den Veranstaltungsräumen ist untersagt. Nur während der Präsenzprüfungen ist es gestattet, dass jede*r Studierende ihre*seine eigene Trinkflasche nutzt und vorverpackte Lebensmittel (z.B. Müsliriegel, Traubenzucker) konsumiert.
13. Während der Pausen sind die Gebäude unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Möglichkeit zu verlassen. Je nach Verfügbarkeit können auch besonders markierte Bereiche aufgesucht werden. Auch hier gilt das Abstandsgebot.
14. In den sanitären Anlagen und – soweit Waschbecken, Handtuch- und Seifenspender vorhanden – auch in den Veranstaltungsräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorzuhalten.
15. Veranstaltungsräume werden vor Beginn der Veranstaltung von dem*der Dozent*in vorbereitet. Notwendige Materialien werden weitestgehend auf den (Arbeits-) Plätzen ausgelegt. Die Materialien sind nicht direkt anzufassen, sondern es sind Handschuhe zu tragen.
16. Nach der Veranstaltung sollen die Gebäude der EUF zügig entsprechend der gekennzeichneten Wege und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände verlassen werden.
17. Der*die Dozent*in ist gemäß der Hausordnung der EUF befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln das Hausrecht wahrzunehmen und Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.
18. Für bestimmte Labore oder Praxisveranstaltungen können weitergehende Regelungen erforderlich sein, die sich aus Besonderheiten des Raumes, der technischen Einrichtung oder speziellen Anforderungen der Veranstaltung ergeben.
19. Die über dieses Hygienekonzept hinausgehenden Regelungen nach Punkt 18 werden den entsprechenden Teilnehmenden rechtzeitig bekanntgegeben.

III. Organisation in der EUF

Geplante Veranstaltungen sind von der Abteilung / dem Seminar mit einem Vorlauf von 14 Tagen beim Präsidium zu beantragen (für den Bereich curricularer Lehre gelten gesonderte Verfahren). Der Antrag muss eine Stellungnahme, z.B. zur Notwendigkeit und personellen Durchführbarkeit, enthalten. Größere extracurriculare Veranstaltungen sowie curriculare Veranstaltungen mit besonderen Bedingungen (etwa im Bereich Sportpraxis) müssen ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept beilegen.

Nur vom Präsidium genehmigte Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden.

Soweit die Lehre an der EUF in festen Gruppen stattfindet, ohne dass die Zusammensetzung der Gruppen wechselt und ohne dass die Mitglieder verschiedenen zusammengesetzten Gruppen angehören, kann für die Mitglieder dieser Gruppen von dem Abstandsgebot abgesehen werden (**Kohortenprinzip**). Das heißt, dass jede*r Studierende nur jeweils einer Kohorte zugerechnet werden kann; in allen weiteren Lehrveranstaltungen, an denen er*sie teilnimmt, muss das Abstandsgebot eingehalten werden. Da die Lehrenden i.d.R. mehrere Kohorten betreuen, müssen sie das Abstandsgebot untereinander und zu den Gruppenmitgliedern weiterhin einhalten. Sofern es räumlich und organisatorisch möglich ist, können sich verschiedene Kohorten in einer Veranstaltung begegnen. In diesem Fall muss für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen den Kohorten oder mittels Errichtung von räumlichen Barrieren für die Trennung der Kohorten Sorge getragen werden.

Die Aufhebung des Abstandsgebots bezieht sich nur auf die Kohorte und auf die Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung. Auf den Wegen zu den Lehrräumen und auf dem Gelände der EUF müssen die oben genannten Regelungen eingehalten werden. Gleichmaßen muss eine ausreichende Belüftung durch Frischluft der Räumlichkeiten gewährleistet werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die jeweils aktuellen Empfehlungen der Kommission für Innenraumluft des Umweltbundesamtes (UBA). Es gilt auch hier die Wahrung des Schutzziels und die Gewährleistung der eindeutigen Nachvollziehbarkeit von Kontaktpersonen im Falle einer Infektion. Der Vorteil der Kohorte ist, dass bei Auftreten einer Infektion nur die Kohorte von den Folgemaßnahmen (z.B. Quarantäne) betroffen ist und nicht ggf. die gesamte EUF.

Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, kann die Genehmigung kurzfristig zurückgenommen oder können weitere Bedingungen formuliert werden. Die Veranstaltung ist in diesem Fall abzusagen oder online durchzuführen.

Dieses Hygienekonzept der EUF tritt nach Beschluss des Präsidiums sofort in Kraft.

Flensburg, 27.10.2020

Das Präsidium der EUF